

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ilse Janz, Dr. Ulrich Janzen, Dr. Christine Lucyga, Hans-Joachim Hacker, Hinrich Kuessner, Holger Bartsch, Dr. Eberhard Brecht, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Iris Gleicke, Manfred Hampel, Stephan Hilsberg, Horst Jungmann (Wittmoldt), Renate Jäger, Susanne Kastner, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Rolf Koltzsch, Herbert Meißner, Rudolf Müller (Schweinfurt), Jan Oostergetelo, Dr. Helga Otto, Dr. Peter Eckardt, Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Karl-Heinz Schröter, Rolf Schwanitz, Horst Sielaff, Wieland Sorge, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Matthias Weisheit, Gunter Weißgerber, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting)**

— Drucksache 12/5215 —

**Situation und Bedeutung der deutschen Kutter- und Küstenfischerei  
unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Gesamtsituation der gesamten deutschen Kutter- und Küstenfischerei ist äußerst kritisch und viele Betriebe stehen, wenn ihnen nicht durch zusätzliche Maßnahmen von der Bundesregierung geholfen wird, vor dem sicheren Aus. Besonders dramatisch ist die Situation in Mecklenburg-Vorpommern, wo mit der politischen Wende ein starker Strukturwandel eingesetzt hat und noch immer nicht abgeschlossen ist.

Die Randlage der mecklenburgisch-vorpommerschen Region zum EG-Wirtschaftsraum, hohe Arbeitslosenzahlen aufgrund des durch die Einheit Deutschlands bedingten Wandels in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft lassen die Situation der Menschen in der Kutter- und Küstenfischerei noch schwerer werden, als sie an sich schon ist. Mit dem Strukturwandel droht aber auch ein regional typischer und traditionell gewachsener Wirtschaftszweig Schaden zu nehmen, was sich ungünstig auf einen Teil der Wirtschaft mit gewissen Entwicklungschancen, den Fremdenverkehr, auswirken kann.

1. Welchen Anpassungen unterlag die Kutter- und Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern im wesentlichen im Anschluß an die deutsche Einheit und damit auch an die Einbeziehung in die Fischereipolitik der Europäischen Gemeinschaften?

Mit der deutschen Einheit wurde die Fischerei der DDR in die Gemeinsame Fischereipolitik integriert. Das bedeutete auch für die Kutter- und Küstenfischerei Mecklenburg-Vorpommerns die Anpassung an die unter marktwirtschaftlichen Gegebenheiten ökonomisch nutzbaren Fangmöglichkeiten. Gleichzeitig waren die Fischereifahrzeuge innerhalb einer Übergangsfrist auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheitsstandard um- bzw. nachzurüsten.

Die Einbeziehung der Fischerei in die Gemeinsame Fischereipolitik bedeutete für die Kutter- und Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern auch die Übernahme der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

Die bis zur deutschen Einheit 1990 staatlich organisierte Abnahme der Produktion zu festgesetzten Preisen ist entfallen. Die Erzeuger sind nunmehr für den Absatz ihrer Produkte selbst verantwortlich. Sie haben sich in Anwendung der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisation zu sechs Erzeugerorganisationen zusammengeschlossen. Diese Erzeugerorganisationen dienen zum einen der verstärkten Zusammenarbeit der Erzeuger, zum anderen üben sie aber auch bestimmte Aufgaben nach der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse aus. Die Gründung wird mit einem Volumen von ca. 1,6 Mio. DM gefördert. Daran beteiligt sich die Gemeinschaft mit 50 %, der Bund und die Länder teilen sich die verbleibenden 50 % im Verhältnis 60 % zu 40 %.

2. Wie war die Kutter- und Küstenfischerei bis zur politischen Wende in der damaligen DDR organisiert?  
Wie viele Fischereibetriebe auf privater und/oder genossenschaftlicher Basis gab es damals und gibt es heute noch?  
Wie sieht die Situation bei den Fischverarbeitungsbetrieben aus, wie haben sich hier die Zahl der Betriebe und die Verarbeitungskapazitäten verändert?

Die Kutter- und Küstenfischerei der DDR war in einem volkseigenen Betrieb – VEB Saßnitz – und 27 Fischereiproduktionsgenossenschaften (FPG) organisiert. Der VEB Saßnitz fungierte als Leitbetrieb für die 27 Genossenschaften.

Inzwischen ist die Privatisierung der Kutterfischerei in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Nach den vorliegenden Informationen sind die über 900 Fischereiunternehmen, mit Ausnahme einer Gesellschaft und einiger Kleinbetriebe, in 22 Genossenschaften organisiert.

Die Fischverarbeitungsindustrie in Mecklenburg-Vorpommern bestand vor der Wende einschließlich der 23 Betriebe der Fischereiproduktions-Genossenschaften aus 31 Betrieben mit ca. 3 900 Beschäftigten. Diese Betriebe produzierten 1989 ca. 50 000 t Fischereierzeugnisse, davon ca. 19 000 t im genossenschaftlichen Bereich. Die Produktion bestand im wesentlichen aus Konserven, Marinaden und Räucherwaren aus herings- und makrelenartigen Fischen. Sie orientierte sich vom Sortiment her nicht am Bedarf, sondern an der Verfügbarkeit eigener bzw. billig zu beschaffen-

der Rohware. Die staatliche Preispolitik, die auch Fisch und Fischwaren stark subventionierte, sicherte den Absatz der Produktion, deren Angebot und Produktausstattung weit unter Gemeinschaftsstandard lagen. Völlig unzureichend waren die Investitionen für Betriebsneubauten, Modernisierungen einschließlich technischer Ausstattungen.

Mit dem Wegfall der staatlichen Lenkung und Subventionierung der Fischwirtschaft führten die vorhandenen Defizite im Verarbeitungsbereich bei gleichzeitiger Verfügbarkeit der breiten Angebotspalette mit Gemeinschaftsstandard zu starkem Preisverfall, Absatzschwierigkeiten, Produktionseinschränkungen und Entlassungen.

Inzwischen sind die ehemals volkseigenen Fischverarbeitungsbetriebe privatisiert und überwiegend weiterhin im Bereich der Fischverarbeitung tätig. Die Verarbeitungsbetriebe der Fischereiproduktions-Genossenschaften sind ausgegliedert und rechtlich verselbständigt worden. Nach dem der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisstand erfolgt die Fischverarbeitung in Mecklenburg-Vorpommern in 14 Unternehmen mit ca. 1 300 Beschäftigten. Die Produktionskapazität beträgt ca. 30 000 t.

Parallel zur strukturellen Umstellung sind unter großen Schwierigkeiten bereits Fortschritte zur notwendigen Anpassung an die Wettbewerbsbedingungen einer EG-weiten Marktwirtschaft sowie an den EG-Standard im Hygiene- und Umweltbereich erzielt worden. Wesentlich dazu beigetragen haben EG- sowie nationale Investitionshilfen. Für den Zeitraum 1991 bis 1993 werden von der EG ca. 15,4 Mio. DM Fördermittel bereitgestellt. Der zusätzliche nationale Förderanteil beträgt ca. 7,7 Mio. DM, davon 60 % aus dem Bundeshaushalt.

3. In welchem Umfang hat sich seit der politischen Wende der Strukturwandel in der Kutter- und Küstenfischerei vollzogen?  
Wie haben sich  
a) die Anzahl der Kutter,  
b) die Tonnage,  
c) die Antriebsleistungen,  
d) die Anzahl der Beschäftigten in allen Fischereibetrieben,  
e) die Anzahl der Beschäftigten als Fischer,  
f) die Fischereianlandungen  
jeweils absolut und in Prozent entwickelt?

Anfang 1990 standen für die Kutterfischerei in der Ostsee sowie für die Küstenfischerei, die hauptsächlich als Angelfischerei bzw. Stellnetz- und Reusenfischerei betrieben wurde, dem VEB Saßnitz 42 Kutter (von 26,5 m Länge) und den 27 Fischereiproduktionsgenossenschaften (FPG) rd. 150 Kutter (von 12,0 bis 26,5 m Länge) sowie eine große Anzahl von kleineren Fahrzeugen zur Verfügung. Die damalige Flottenkapazität betrug rd. 11 800 Bruttoregistertonnen (BRT) mit einer Gesamtmaschinenleistung von 27 800 Kilowatt (kW). Bei den 27 FPGen waren ca. 3 200 Mitarbeiter, davon rd. 1 400 Fischer, beschäftigt.

Mit der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion erlitt die Kutterfischerei wegen erheblich niedrigerer Preise große Einbußen im Heringfang, was für die Kapazitätsreduzierung von ca. 530 BRT und rd. 800 kW in der Zeit vom 1. Juli bis zum 3. Oktober 1990 mit ursächlich war. Wegen des niedrigen Heringspreises verlagerte sich die Kutter- und Küstenfischerei im Rahmen der knappen Fangmöglichkeiten mehr auf den Dorschfang und die Stellnetz- und Reusenfischerei, so daß heute der Hering nur noch rd. 60 % der Gesamtfangmenge ausmacht.

*Zu 3 a) bis 3 e):*

#### Entwicklung der Kutter- und Küstenfischerei-Flotte

Die Entwicklung der Flotte und der Zahl der Beschäftigten geht aus folgender Übersicht hervor:

Stand	Anzahl der Fahrzeuge	Tonnage (BRT)	Maschinenleistung(kW)	Personal
3. Oktober 1990	664*)	11 944	32 800*)	–
31. Dezember 1990	614*)	8 152*)	25 778*)	1 584*)
31. Dezember 1992	940	7 546	23 046	1 500

\*) Zugänglich weiterer Kleinfahrzeuge, deren Erfassung erst im Laufe des Jahres 1992 abgeschlossen werden konnte.

*Zu 3 f):*

Die Eigenanlandungen an der Küste Mecklenburg-Vorpommerns haben sich seit der deutschen Einheit verringert, was u. a. auf die Verkleinerung der Flotte und die Absatzschwierigkeiten bei Hering zurückzuführen ist. Die Anlandungen beliefen sich

- 1989 auf ca. 45 000 t
- 1990 auf ca. 32 000 t
- 1991 auf ca. 17 000 t,

was einem Rückgang (1990 zu 1991) von 47 % entspricht.

4. Wie haben sich mit der politischen Wende die Preise
  - a) für die wichtigsten Arten gefangener Fische,
  - b) für die Erzeugnisse der Fischverarbeitungsprodukte entwickelt?

Ein Vergleich der Preise vor und nach der Wende ist angesichts der völlig unterschiedlichen Bedingungen nicht möglich. Der Markt war vor der deutschen Einheit völlig abgeschottet und hatte ein staatlich festgesetztes Preisniveau. So wurden beispielsweise für Hering in der ehemaligen DDR 1,30 bis 1,40 Mark der DDR/kg erlöst. Dem stehen nunmehr Erlöse von durchschnittlich 0,40 DM/kg gegenüber.

- a) Im Vergleich von 1990 (seit der Währungsumstellung am 1. Juli 1990) zu 1991 haben sich die Durchschnittspreise um 118 % (von 0,61 DM/kg auf 1,33 DM/kg) erhöht, wobei sich für die einzelnen Fischarten folgende Darstellung ergibt:

Hering – 7,0 % (0,03 DM/kg)  
Dorsch + 33,2 % (0,70 DM/kg)  
Flunder + 54,4 % (0,37 DM/kg).

b) Die Preise für verarbeitete Erzeugnisse haben sich rasch westdeutschem Niveau angeglichen.

5. Welche Auswirkungen hat der sich vollziehende Strukturwandel bis jetzt auf die Einkommen der Fischer und die Beschäftigten in der Fischverarbeitungsindustrie gehabt?  
Kann die Bundesregierung hierzu konkrete Angaben machen, z. B. Höhe der Einkommen?

Die Ertragslage der Kutter- und Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern geht aus den im Agrarbereich der Bundesregierung 1993 (Drucksache 12/4257) und im Materialband dazu (Drucksache 12/4258) veröffentlichten Buchführungsergebnissen für diesen Betriebszweig hervor. Danach betrug der durchschnittliche Unternehmensgewinn 1991 bei Kutttern rd. 28 000 DM. Seitdem ist wegen des Preisrückgangs für Fischerzeugnisse gegenüber dem sehr hohen Niveau 1991 und wegen rückläufiger Fangmöglichkeiten für Ostseedorsch ein deutlicher Einkommensrückgang eingetreten, wie auch Stichprobenerhebungen zeigen. Die Ergebnisse des Testbetriebsnetzes für die Kutter- und Küstenfischerei für 1992 werden erst gegen Ende des Jahres vorliegen.

Die Einkommenssituation vor 1991 ist wegen der völlig unterschiedlichen Währungs-, Preis- und Kostenverhältnisse sowie der grundlegenden Änderung der Betriebs- und Unternehmensstruktur mit der gegenwärtigen Ertragslage nicht vergleichbar.

Daten über die Einkommen der in der fischverarbeitenden Industrie Beschäftigten liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Strukturwandel innerhalb der relativ kurzen Zeitspanne?  
Hält sie den Schrumpfungsprozeß in jedem Fall für erforderlich?  
Muß er nach ihrer Meinung weitergehen?  
Hält die Bundesregierung überhaupt eine bestimmte, wenn ja, welchen Umfang einer Kutter- und Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern, und wenn ja, aus welchen Gründen für erforderlich?

Die Fischwirtschaft der früheren DDR war unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht lebensfähig. Dies gilt auch für die Kutter- und Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern. Die Bundesregierung beurteilt die innerhalb kurzer Zeit in der Kutter- und Küstenfischerei bereits abgeschlossene und in der Fischverarbeitung weitgehend durchgeföhrte Privatisierung positiv. Ebenso begrüßt sie die mit erheblichen Mitteln aus dem Haushalt des Bundes und der EG geförderte Erneuerung der völlig überalterten Fischereiflotte. Die mit diesem Strukturwandel verbundene erhebliche Verringerung der Fangkapazität war unvermeidbar, da die bisherigen Anlandungen nach Umfang und Zusammensetzung zu kostendeckenden Preisen nicht absetzbar waren.

Die Aufrechterhaltung oder Einstellung der Fischereitätigkeit bleibt aber in jedem einzelnen Fall der Entscheidung des Schiffs-eigners überlassen. Die Bundesregierung fördert lediglich die Kapazitätsanpassung in der Seefischerei durch Gewährung von Prämien für das endgültige Ausscheiden von Fischereifahrzeugen nach gemeinschaftlichen Regelungen. Inwieweit der Schrumpfungsprozeß weitergehen wird, hängt neben der Entwicklung der Fischbestände wesentlich davon ab, inwieweit es der Fischerei gelingt, am Markt ausreichende Einkommen zu erzielen.

Die Bundesregierung tritt für den Fortbestand der Kutter- und Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere aus regionalwirtschaftlichen Gründen ein und weist hierzu im übrigen auf die Beantwortung der Frage 21 hin. Zur Versorgung der Verarbeitungsindustrie und der Verbraucher sind die Anlandungen der dortigen Kutterfischerei nur bedingt erforderlich, vor allem für die regionale und lokale Versorgung.

7. Mit welchen Maßnahmen und in welchem Umfang hat die Bundesregierung die Kutter- und Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern seit der politischen Wende beim schwierigen Anpassungsprozeß bisher unterstützt?

Im Rahmen seiner Finanzierungskompetenz für die Seefischerei fördert der Bund aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Regelungen und nach Maßgabe seiner nationalen Richtlinien und der verfügbaren Haushaltssmittel Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung (vorübergehende und endgültige Stillegung von Fischereifahrzeugen) sowie Investitionsmaßnahmen (Schiffsneubauten und -modernisierungen, Ankäufe gebrauchter Kutter). Den besonderen Bedingungen im Beitrittsgebiet wurde dabei durch zahlreiche Sonderregelungen Rechnung getragen, die z. T. auf von der EG-Kommission erreichten Ausnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3571/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beruhen.

Für die Kutterfischerei Mecklenburg-Vorpommerns wurden von 1990 (2. Halbjahr) bis 1992 insgesamt rd. 40 Mio. DM aufgewendet (knapp 50 % der Ausgaben für die gesamte deutsche Kutterfischerei). Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Investitionsförderung ist besonders darauf hinzuweisen, daß Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Seefischerei und Aquakultur auf Betrieben der Bundesregierung als sensible Region mit der Folge einer um 15 Prozentpunkte höheren Gemeinschaftsförderung eingestuft wurde.

8. Welche Maßnahmen der EG, des Bundes und der einzelnen Bundesländer sind nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft erforderlich, um die gesamte deutsche Kutter- und Küstenfischerei zu erhalten, und welche einzelnen Maßnahmen wird die Bundesregierung dafür ergreifen bzw. hat sie schon eingeleitet?

Die Zukunftschancen der deutschen Kutter- und Küstenfischerei hängen wesentlich davon ab, inwieweit es ihr gelingt, sich im Wettbewerb mit anderen Erzeugern innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft dauerhaft zu behaupten. Diese Aufgabe ist primär von der Fischerei selbst zu bewältigen, die Bundesregierung kann im Rahmen ihrer Fischereipolitik und der Fischereipolitik der EG nur für möglichst günstige Rahmenbedingungen sorgen sowie die Fischerei bei ihren Bemühungen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit unterstützen.

Die Maßnahmen der Bundesregierung konzentrieren sich daher auf den Wiederaufbau der Fischbestände als Lebens- und Produktionsgrundlage der Fischerei und auf die Erhaltung ausreichender Quoten, auf die Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen sowie auf Maßnahmen zur Erleichterung der strukturellen Anpassung und zur Verbesserung der Produktivität. Dazu gehören Prämien für die zeitweise und endgültige Stillegung von Fischereifahrzeugen sowie Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen für den Neubau und die Modernisierung von Kuttern sowie für den Ankauf gebrauchter Fischereifahrzeuge. Die Bundesregierung schöpft dabei die gemeinschaftsrechtlich zulässige bzw. erstattungsfähige Förderungshöhe in der Regel voll aus.

9. Inwieweit gibt es bei der Bundesregierung konkrete Überlegungen höherer Abwrackprämien wie in anderen EG-Ländern (z. B. Niederlande) zu gewähren, um damit einzelnen Fischern den verlustfreien Ausstieg zu ermöglichen?

Nach den Förderungsrichtlinien des Bundes beträgt die Prämie für das endgültige Ausscheiden von Kuttern gegenwärtig 3 500 DM/BRT bei zeitlich degressiver Ausgestaltung. Das bedeutet z. B. für einen Kutter von 130 BRT 455 000 DM. Hinzu kommt der Verkaufs- oder Schrotterlös für das Fahrzeug. Die Bundesregierung wie auch die Küstenländer halten die Höhe dieser Prämie für angemessen. Einer Anhebung stünden außerdem die beschränkten Haushaltsmittel entgegen.

Bei den erwähnten höheren Prämien in den Niederlanden ist zu berücksichtigen, daß es sich hier überwiegend um neuere Fahrzeuge handelt, daß mit den Prämien auch die dem Betrieb zugeteilten Einzelquoten abgelöst werden und daß die Niederlande zur Einhaltung der von der EG-Kommission festgesetzten Kapazitätsobergrenzen gezwungen sind, hohe Anreize zum Abbau ihrer erheblichen Überkapazität zu geben.

10. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, allen Kutter- und Küstenfischern aufgrund der derzeitigen dramatischen Situation Stilllegungsprämien auch über 50 Tage hinaus zu gewähren?

Die Gewährung von Stilllegungsprämien dient nach ihrer grundsätzlichen gemeinschaftsrechtlichen Zielsetzung dem teilweisen Ausgleich vorübergehender Schwierigkeiten aufgrund fehlender Quoten und Fischbestände. Sie soll die wirtschaftlichen Auswirkungen notwendiger Erhaltungsmaßnahmen erleichtern und die

Aufrechterhaltung einer mittel- und längerfristig erforderlichen Flotte sichern. Dagegen sind Stillegungsprämien nach ihrem Sinn und Zweck keine Ausgleichsmaßnahmen für alle in der Seefischerei auftretenden Schwierigkeiten (vor allem Marktprobleme) und kein dauerhaftes Instrument der Einkommenspolitik.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte hat die Bundesregierung die prämienbegünstigte Stillegungszeit für die Kutterfischerei 1993 festgesetzt (60 prämienbegünstigte Stillegungstage für Mecklenburg-Vorpommern, 50 Tage für die übrigen Fischkutter und 20 Tage für die Krabbenkutter). Für weitere Verbesserungen der für 1993 beschlossenen Stillegungsmaßnahmen sind Mittel aus dem Bundeshaushalt nicht verfügbar.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Einkommensausgleich (Anpassungshilfen) für die Fischer, wie er auch in anderen Bereichen der Landwirtschaft gewährt wird, und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung schon in dieser Richtung unternommen?

Die Seefischerei ist weder Teil der Landwirtschaft, noch sind die Probleme in der Fischerei mit denen der Landwirtschaft vergleichbar. Der Selbstversorgungsgrad für landwirtschaftliche Erzeugnisse beträgt in der Gemeinschaft über 100 %, der Selbstversorgungsgrad für Fischereierzeugnisse liegt dagegen knapp bei 50 %. Die Instrumente der landwirtschaftlichen Einkommenspolitik sind daher in der Seefischerei nicht anwendbar. Für direkte Einkommensbeihilfen (z. B. Preisausgleich, sozio-ökonomische Einkommensmaßnahmen) besteht keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage.

Aufgrund der gegenwärtigen Schwierigkeiten auf dem Markt für Fischerzeugnisse hat der Fischereirat in seiner Sitzung am 24./25. Juni 1993 Lösungsansätze zur Verbesserung der derzeitigen Situation diskutiert und die Kommission um einen Gesambericht mit geeigneten Vorschlägen gebeten.

12. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die PS-starke Fischerei in der EG mit Auswirkungen auf die Fanggebiete vor der mecklenburgisch-vorpommerschen Küste einzudämmen bzw. zu beenden?

Welche Aussichten bestehen in diesem Zusammenhang für eine EG-einheitliche Regelung?

Wo muß nach Meinung der Bundesregierung grundsätzlich die PS-Grenze für eine vorsorgende und bestandsschonende Fischerei vor den Küsten Mecklenburg-Vorpommern liegen?

Die Bundesregierung hatte nach Abstimmung mit der Regierung der DDR im Einigungsvertrag (vgl. Anlage I Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 [BGBl. 1990 II S. 885]) das geltende Verbot der Fischerei mit stärkeren Motoren als 221 kW (300 PS) und mit Schiffen von mehr als 250 RT-Raumgehalt in der Ostsee auf das Gebiet vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns ausgedehnt. In Abstimmung

mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem ebenfalls betroffenen Land Schleswig-Holstein wurde dieses Verbot 1993 durch erneute Änderung der Seefischereiverordnung insoweit aufgelockert, als für die Fischerei auf Hering und Sprotte nunmehr auch Schiffe mit bis zu 558 kW (800 PS) eingesetzt werden dürfen. Für die Fischerei im übrigen gilt aber weiterhin das angesprochene Verbot. Beide Verbote sind einseitige nationale Regelungen, die nur für deutsche Fischereifahrzeuge gelten.

Die Fischerei im EG-Meer beruht auf dem Prinzip des gegenseitigen gleichen Zugangs zu den Küstengewässern der Mitgliedstaaten. An der Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes haben alle Staaten und insbesondere die Fischer ein starkes Interesse. So haben die deutschen Ostseefischer die Möglichkeit, die Gewässer vor der dänischen Küste bis zu einem Abstand von drei Seemeilen uneingeschränkt für eine Fangtätigkeit nutzen zu können. Dieses Recht steht im Gegenzug natürlich auch den dänischen Fischern vor der deutschen Küste zu. Einschränkungen (z. B. im Hinblick auf die Fahrzeugstärke oder die Art der Fischereitätigkeit) wären nur aus biologischen oder ökologischen Gründen möglich, würden sich gegen alle EG-Fahrzeuge richten und müßten vom EG-Ministerrat beschlossen werden. Das ist z. B. bei der Anordnung eines Fangverbots mit Schleppnetzen auf der Oderbank geschehen.

Biologische oder ökologische Gründe für einen Ausschluß stark motorisierter Fahrzeuge von der Fischerei vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns gibt es nach Auskunft der Wissenschaft nicht. Deshalb hätte ein entsprechender Antrag bei der EG-Kommission keine Aussicht auf Erfolg. Die Bundesregierung erwägt aus diesem Grunde auch keine derartige Maßnahme.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die inzwischen vor Warnemünde und Rügen eingerichteten Schutzgebiete, in denen nur sehr bedingt mit Hilfe von Stellnetzen gefischt werden darf?  
Hält sie eine Ausdehnung entsprechender Schutzgebiete als Regenerationsgebiete für erforderlich und durchsetzbar?  
Wo liegen ggf. die größten Hemmnisse dafür?

Einige Wasserflächen westlich vor Rügen gehören teilweise zu den Schutzzonen I und II des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (GBI. DDR vom 1. Oktober 1990, Sonderdruck Nr. 1466).

In diesen Zonen gilt ein grundsätzliches Verbot, wildlebende Tiere zu fangen. Von diesem Verbot ist die Stille Fischerei in der Schutzone II ausgenommen. Damit ist dort die Stellnetzfischerei erlaubt. Weitere fischereiliche Maßnahmen sind mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung zulässig.

Der Bundesregierung ist ein Schutzgebiet i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes vor Warnemünde unbekannt.

Die Einrichtung und Verwaltung von Naturschutzgebieten liegt nach der Kompetenzregelung von Artikel 75 Nr. 3 des Grundgesetzes und § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bei den Bundesländern.

Ob und inwieweit Regenerationsgebiete erforderlich und durchsetzbar sind und welche Hemmnisse ggf. bestehen, ist unter Aspekten des Naturschutzes nicht von der Bundesregierung, sondern vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu beurteilen.

Innerhalb der 3-Seemeilen-Zone können fischereiliche Beschränkungen vom Land Mecklenburg-Vorpommern getroffen werden. Hierzu liegen nach Angaben des Landes z. Z. lediglich Vorschläge des Landesverbandes der Kutter- und Küstenfischer Mecklenburg-Vorpommern e. V. vor.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der devisenträchtigen Anlandung von Fängergebnissen aus Drittländern, insbesondere aus Ländern des früheren Ostblocks?  
Sieht sie Möglichkeiten, hier zu allseits befriedigenden Übereinkommen zu kommen?

Die Gemeinschaft und Deutschland selbst sind zur Marktversorgung auf Zufuhren aus Drittstaaten angewiesen. Der Selbstversorgungsgrad liegt für die EG bei knapp 50 %, für Deutschland sogar nur bei knapp 20 %. Einfuhren spielen daher schon seit Jahren eine wesentliche Rolle. Die vorliegenden Einfuhrdaten über die von der Gemeinschaft besonders beobachteten Fischarten (z. B. Kabeljau) weisen eher einen Rückgang der Importmengen aus. So wurden 1992 lediglich ca. 200 t Frischfisch aus Rußland und den baltischen Staaten in die neuen Bundesländer importiert.

Vor diesem Hintergrund erscheinen einseitige gegen die Länder des früheren Ostblocks gerichtete Maßnahmen für die Bundesregierung und für die EG-Kommission politisch nicht vertretbar, zumal die rechtlichen Voraussetzungen des Dumpings nach der einschlägigen EG-Verordnung (Nr. 2423/88) nicht vorliegen.

Gleichwohl hat die insoweit zuständige EG-Kommission mit den betroffenen Ländern Kontakt aufgenommen, um eine Sensibilisierung der Lieferländer zu erreichen. Weitere Lösungen können über Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten erreicht werden.

15. Welche einzelnen Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen bzw. welche konkreten Vorschläge hat sie der EG unterbreitet, damit es zu einer Verbesserung des derzeitigen Kontrollstandards der Gemeinschaft bei Einfuhren kommt?

Einfuhren unterliegen sowohl der zollrechtlichen als auch der lebensmittelrechtlichen Überwachung. Derzeit gelten für Importe zusätzliche, von der Bundesregierung mitgetragene bzw. mitinitiierte Kontrollverordnungen. Für Direktanlandungen wird seit März 1993 nach der Verordnung (EWG) Nr. 695/93 der Kommission verfahren. Danach dürfen entsprechende Fischereierzeugnisse nur dann zum freien Verkehr abgefertigt werden, wenn der Zollstelle durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß die Waren u. a. nach den durchgeführten

Vermarktungs-, Gesundheits- bzw. Veterinärkontrollen einfuhrfähig sind. Weiterhin gilt seit 1. Juli 1993 die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit, durch die – entsprechend EG-Vorgabe – die gesundheitlichen Grenzkontrollen geregelt werden.

Den Bundesbehörden sind bisher keine Probleme mit gesundheitlich bedenklichen Importen von den Landesbehörden unterbreitet worden.

Daneben ist die Abfertigung praktisch aller bedeutenden Fischarten zum freien Verkehr von der Einhaltung der Referenz- bzw. der Rücknahmepreise abhängig. Das ist ebenfalls durch zwei EG-Verordnungen aus dem März d. J. vorgesehen.

16. Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit endlich für eine faire Wettbewerbsgleichheit in der EG gesorgt wird?

Die Bundesregierung setzt sich fortlaufend für die Einhaltung der geltenden „Spielregeln“ ein, wie z. B. die Einhaltung von Ursprungsregeln für die Inanspruchnahme von Präferenzen und die Einstellung unzulässiger Subventionen.

Die Wettbewerbsgleichheit für die Fischer in der Europäischen Gemeinschaft wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik gewährleistet. Die Bundesregierung ist im übrigen nicht der Auffassung, daß die deutsche Seefischerei in der Gemeinschaft durch direkte Subventionen benachteiligt wird. Die Bundesregierung macht von den gemeinschaftsrechtlich zulässigen Förderungsmaßnahmen im Bereich der Investitionsförderung und der befristeten Stilllegung von Fischereifahrzeugen im Gegenteil im höheren Umfang Gebrauch als andere vergleichbare Mitgliedstaaten.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen, daß endlich eine Gesamtkonzeption für die zukünftige deutsche Fischerei von der Bundesregierung vorgelegt werden muß, und welche einzelnen Schritte hat die Bundesregierung in dieser Richtung bisher unternommen?

Die Bundesregierung hält eine Konzeption für die mittelfristige Entwicklung des Fischereisektors für erforderlich. Eine entscheidende Bedeutung wird langfristig der strukturellen Anpassung im Flotten-, Verarbeitungs- und Infrastrukturbereich zukommen, ebenso wie der Entwicklung der Bestände und der Maßnahmen für die Bestandserhaltung und effizienter Kontrollen. Gemeinsam mit der Fischwirtschaft, der Wissenschaft und den Bundesländern wird gegenwärtig eine solche Konzeption erarbeitet.

18. Wie haben sich mit Unterschutzstellung die Zahl der Kormorane, deren Brutkolonien und Brutvögel sowie die Zahl der Rastvögel entwickelt?

Die Kormoranbestände in Deutschland, wie in Mitteleuropa insgesamt, haben sich in den letzten zehn Jahren dynamisch ent-

wickelt. Aus Sicht des Naturschutzes haben sich die Bestände gut erholt, nachdem dieser Vogel seit dem 19. Jahrhundert gezielt dezimiert und fast ausgerottet wurde. Seit Ende der 70er Jahre unterliegt diese Art dem besonderen Schutz der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie der Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Zwischen 1981 und 1984 kam es zur Bildung kleinerer Kolonien in Schleswig-Holstein. Jetzt brüten dort ca. 1 000 Paare pro Jahr.

Nach Angaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat sich der Bestand des Kormorans in der ehemaligen DDR bzw. den neuen Bundesländern seit 1980 wie folgt entwickelt:

Jahr	Kolonien	Brutpaare
1980	5	710
1983	9	1 300
1986	12	2 300
1989	10	4 430
1992	15	6 780

Nach einer Untersuchung des Deutschen Fischereiverbandes e. V. wurden 1991 in Mecklenburg-Vorpommern 12 Brutkolonien, 5 847 Brutpaare und ca. 15 000 Rastvögel gezählt.

19. Wie hoch ist der geschätzte Schaden für die Küsten- und Kutterfischerei sowie die Binnenfischer in Mecklenburg-Vorpommern, den die Kormorane jährlich anrichten, und welche Fischarten sind im wesentlichen davon betroffen?

Die finanziellen Schäden an wirtschaftlich bedeutenden Fischarten (besonders Aal, Zander, Maräne und Karpfen) sind in den Küsten-, d. h. Boddengewässern wesentlich schwieriger quantifizierbar als in den Binnengewässern, bei denen Besatzdaten zugrunde gelegt werden können. Bezogen auf die größten Binnenfischereigebiete in Mecklenburg-Vorpommern wird nach Angaben des Landes der Schaden für das Jahr 1992 auf ca. zwei Mio. DM beziffert. Schäden in den Bodden- und küstennahen Gewässern werden 1992 danach auf ca. drei Mio. DM geschätzt. Das Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat den Binnenfischereibetrieben für die Jahre 1991 und 1992 zusammen ca. 1,3 Mio. DM in Form von Ausgleichszahlungen und Bewirtschaftungsverträgen bewilligt.

20. Welche Maßnahmen sind z. Z. möglich, um der rasanten Entwicklung der Kormorane Einhalt zu gebieten?

Hält die Bundesregierung es für geraten und möglich, die Kormorane aus dem Anhang II der EG-Vogelschutzrichtlinie zu streichen, um so den gegebenen Schutz dieser Vögel zu beseitigen?

Hat sie bisher schon etwas unternommen, um dies zu erreichen?

Die Länder können nach § 20 g Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes Ausnahmen vom Schutz des Kormorans zur Abwendung

erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden zulassen. Davon hat das Land Mecklenburg-Vorpommern 1992 Gebrauch gemacht.

Der Kormoran gehört nach der EG-Vogelschutzrichtlinie und nach der Berner Konvention des Europarates zu den besonders geschützten Vogelarten; er ist daher nicht in Anhang II der EG-Vogelschutzrichtlinie, der die Liste der jagdbaren Arten enthält, enthalten. Eine Lockerung dieses Schutzstatus ist bisher noch von keinem der EG-Mitgliedstaaten vorgeschlagen worden. Für eine derartige Änderung, mit der auch parallel eine Änderung der Berner Konvention des Europarates einhergehen müßte, besteht nach Erkenntnis der Bundesregierung keine Bereitschaft bei den übrigen Mitgliedstaaten, so daß die erforderliche Einstimmigkeit für die Änderung des Anhangs II nicht erreicht werden würde.

Bei der Einschätzung der Bestandsentwicklung des Kormorans und der von ihm verursachten fischereiwirtschaftlichen Schäden kommt es auch auf das Urteil der betroffenen Bundesländer an. Hier fehlen bisher jegliche Stellungnahmen. Die Bundesregierung wird laufende Untersuchungen über Bestandsentwicklung und Kormoranschäden mit Sorgfalt verfolgen.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedeutung der Kutter- und Küstenfischerei Mecklenburg-Vorpommerns längerfristig über die wirtschaftliche Bedeutung hinaus?

Welche Rolle spielt diese traditionell gewachsene Fischerei im Rahmen der Fremdenverkehrsentwicklung?

Muß diese Fischerei als wichtiger Faktor für eine regionsspezifische Fremdenverkehrsentwicklung im Rahmen von Fremdenverkehrs-konzepten eingebunden werden?

Über ihre wirtschaftliche Bedeutung hinaus ist die Kutter- und Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern, ähnlich wie in bestimmten Regionen Schleswig-Holsteins und Niedersachsens, auch unter dem Gesichtspunkt der Landeskultur- und tradition zu beurteilen.

Zwischen dem Tourismus an der See und der Küstenfischerei gibt es einen Zusammenhang; Fischereihäfen und Boote gehören zum Charakter einer Küstenlandschaft, wie sie viele Urlauber erwarten. Es ist Sache der Verkehrsverbände, Kommunen und Länder, bei der Förderung des Fremdenverkehrs auch solche Aspekte zu berücksichtigen.

Im Sinne eines Beitrags für die Erhaltung der für die Ostseeküste typischen lokalen Fischereiwirtschaft sollte versucht werden, verstärkt gezielte Angebote für die Touristen und die Tourismuswirtschaft zu entwickeln, sei es z. B. durch Formen der unmittelbaren Teilnahme von Urlaubsgästen an den fischereitypischen Arbeiten oder der verbrauchsgerechten Bearbeitung von Fängen unmittelbar vor Ort.

22. Welche Möglichkeiten gibt es, über Landesaktivitäten hinaus, beispielsweise auf EG-Ebene über Programme zur Förderung von Ziel-I-Gebieten zu umfassenden regionalen Entwicklungen unter Einschluß der Kutter- und Küstenfischerei zu kommen, die über die urreigene wirtschaftliche Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges hinausgehen?

Nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen im Rahmen der Reform der Strukturfonds wird das Land Mecklenburg-Vorpommern Ziel-1-Gebiet sein. Die Ziel-1-Förderung bedeutet die Mitfinanzierung von nationalen Förderungsmaßnahmen durch die Gemeinschaft. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wirkt an dem erforderlichen regionalen Entwicklungsplan mit. Für die gesamte Fischwirtschaft einschließlich der Kutter- und Küstenfischerei wird aufgrund des im Rahmen der Reform der Strukturfonds vom Rat am 2./3. Juli 1993 beschlossenen Finanzinstruments für die Fischerei ebenfalls eine Programmierung erforderlich, an der das Land Mecklenburg-Vorpommern für die neuen Länder federführend beteiligt ist.

23. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um solchen ganzheitlichen Konzeptionen für eine regionale Entwicklung zum Durchbruch zu verhelfen?

Wird die Bundesregierung in ihrem in den Koalitionsvereinbarungen angekündigten Konzept zur „Entwicklung ländlicher Räume“ auch Aspekte der Fischereiwirtschaft und namentlich der Kutter- und Küstenfischerei generell und ihre Bedeutung für die regionale Entwicklung der Gewässerlandschaften und damit auch der Fremdenverkehrslandschaften aufnehmen, und welche Schwerpunkte zeichnen sich hierbei ab?

Die Integration von Maßnahmen im Sinne einer ganzheitlichen regionalen Entwicklung kann sinnvoll nur vor Ort durch die Länder vorgenommen werden. Die Bundesregierung hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, daß die neuen Länder insgesamt in die Ziel-1-Förderung nach den EG-Strukturfonds einbezogen werden. Die Durchführung der Förderprogramme liegt in der Hand der Länder, wobei auch Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Tourismus einbezogen werden.

Zur Lösung der besonderen Probleme der Fischereiwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern sind weniger übergreifende als regionale Konzepte der Länder geeignet. Die Bundesregierung trägt hierzu z. B. im Rahmen der Förderung der Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstruktur der Fischwirtschaft in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bei.



---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333